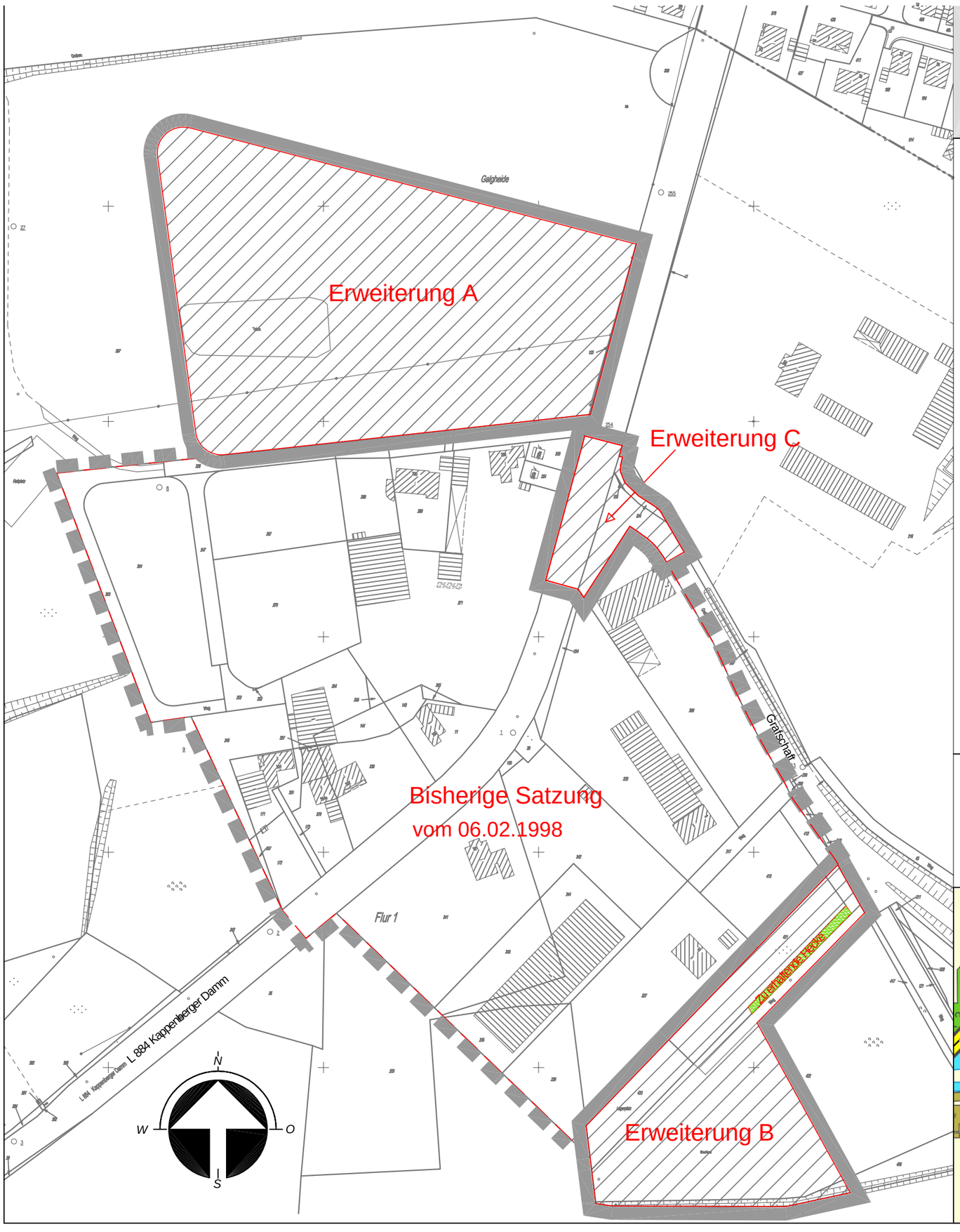


STADT MÜNSTER

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- In der Erweiterungsfläche mit der Kennziffer „A“ sind Betriebe der Abstandsklassen I bis VI gemäß Abstandserlass NRW vom 02.04.1998 unzulässig. Ausnahmsweise können Betriebe der nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

- Die Erweiterungsfläche mit der Kennziffer „A“ ist an ihrer Süd- und Ostseite mit einem 10,0 m breiten Grundstücksstreifen sowie an der Nordseite mit einem 5,0 m breiten Grundstücksstreifen mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten vollflächig mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzabstand 1,25 m x 1,25 m). Die Pflanzung ist fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und Ausfälle sind zu ersetzen.

- Die Erweiterungsfläche mit der Kennziffer „B“ ist allseitig (mit Ausnahme des Bereiches der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Hecke) mit einem 5,0 m breiten Grundstücksstreifen mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten vollflächig mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzabstand 1,25 m x 1,25 m). Die Pflanzung ist fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und Ausfälle sind zu ersetzen.

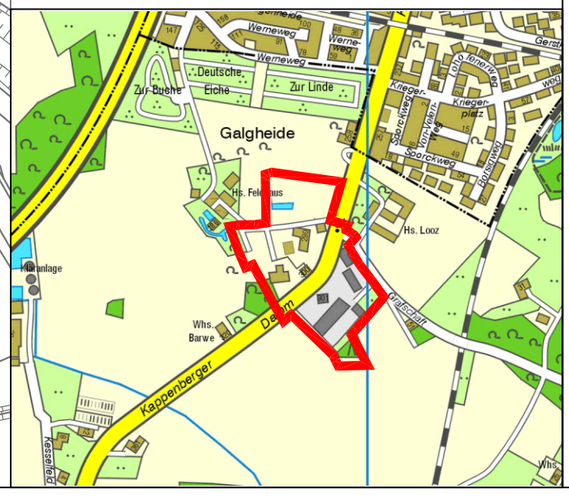
bisherige Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Grenze der Erweiterungsbereiche der Satzung

Gemarkung: Hiltrup

Flur: 1

Maßstab: 1:2000



STADT MÜNSTER

Stadtplanungsamt

Erweiterung der Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich des Gewerbegebietes Kappenberger Damm / Grafschaft

vom 10.09.2004